

Stadtrecht der Stadt Schortens

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen

dem Mühlenverein Accum e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Hermann Pille,

und

der Stadt Schortens, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling,

über die Nutzung des Mühlenensembles Accum

§ 1

Bei der Mühle, der Scheune und dem Backhaus handelt es sich in ihrer Gesamtheit um ein Baudenkmal, das für eine Nutzung durch die Öffentlichkeit zu sichern ist. Es handelt sich um Kulturgut; wobei die Mühle in ihrer ursprünglichen Funktion erhalten und als Demonstrationsobjekt weiter betrieben werden soll.

Die Scheune soll für eine vielfältige Nutzung zur Verfügung stehen und soll insbesondere ein Angebot für kulturelle Aktivitäten sein.

In Zusammenhang mit dem Backhaus können interessierte BesucherInnen die Geschichte von der Kultivierung des Getreides, über das Mahlen, der Weiterverarbeitung/ Backen des dabei gewonnenen Mehls erfahren und entsprechende Backprodukte erwerben.

§ 2

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden durch den Verein wahrgenommen. Der Verein haftet für vorsätzliche und/oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden, die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 3

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Verein in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt die Pflege und Betreuung des Gesamtobjektes übernimmt. Die folgenden Aufgaben gehören insbesondere zu den Pflichten des Vereins:

- a) Betreuung der Mühle hinsichtlich der Technik und der Erhaltung der Lauffähigkeit, sowie der Sicherheit. Der Verein stellt sicher, dass diese Aufgaben durch qualifizierte Personen wahrgenommen werden. Durchführung des Mühlenbetriebes und Nutzung des Steinbackofens mit dem Ziel, finanzielle Mittel für den Erhalt der Mühle zu erwirtschaften.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Die Aufgaben umfassen auch die Förderung der Nachwuchsarbeit, so dass durch eine Ausbildung vor Ort die erforderlichen Fachkenntnisse an andere Personen weitergegeben werden.

- b) Betreuung von BesucherInnen und die Übernahme sachkundiger, sicherer Führungen durch die Mühle.
- c) Organisation, Planung und Koordination von Veranstaltungen mit örtlichem Bezug.

Diese Termin- und Veranstaltungsplanung wird vom Verein in alleiniger Zuständigkeit ausgeführt. Andere Vereine aus der Stadt Schortens können die Räumlichkeiten in Absprache mit und im Rahmen der bestehenden Terminplanung des Mühlenvereins ebenfalls nutzen.

Der Verein übernimmt für die vorgenannten Veranstaltungen die technische Durchführung (Bestuhlung, Bewirtung, Reinigung) und erhält hierfür die fälligen Entgelte gemäß Entgeltordnung

§ 4

- 1) Folgende Aufgaben/Kosten werden von dem Verein übernommen:

Kostenübernahme von Strom, Gas, Frischwasser, Grundbesitzabgaben gegen Zahlung einer noch festzusetzenden Entschädigung durch die Stadt sowie

laufende Reparaturarbeiten im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, Wartung, Reinigung gegen Erhalt der Entschädigung gemäß der Entgeltordnung durch die NutzerInnen

- 2) Folgende Aufgaben/Kosten werden von der Stadt getragen:

Erneuerungsarbeiten, Kostenübernahme für Wasser- und Bodenverband, Versicherungen (Gebäudeversicherung gegen Feuer u. Sturm, Inventarversicherung gegen Feuer u. Einbruchdiebstahl) und den für die steuerlichen Formalitäten durch den Verein beauftragten Steuerberater.

- 3) Der Verein erstellt in Zusammenarbeit mit der Stadt einen jährlichen Pflege- und Erhaltungsplan bis zum 30. 09. eines jeden Jahres für das Folgejahr.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 5

Im Rahmen der Nutzung der Scheune soll der zur hinteren Traufseite hin gelegene Raum (ehemaliger Kuhstall) als ständiger Ausstellungsraum dem Verein zur Verfügung stehen.

Der Verein verpflichtet sich, die Mühle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Besucherverkehr zu organisieren und zu betreuen. Die Öffnungszeiten für Besucher werden einvernehmlich mit der Stadt festgelegt und vom Verein bekannt gemacht.

§ 6

Die Stadt beabsichtigt, in der Scheune kulturelle Veranstaltungen unterschiedlicher Art durchzuführen. Hierfür kann sie ausnahmsweise bei Bedarf auch den Ausstellungsraum des Vereins in der Scheune in Anspruch nehmen; im Übrigen wird sie ihre Aktivitäten auf den Vortragsraum und die dazugehörigen Nebenräume beschränken. Veranstaltungen der Stadt haben bei Terminabsprachen Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen, wenn der Termin nicht bereits anderweitig vergeben ist.

§ 7

Der Verein nimmt seine Aufgaben gegenüber den Benutzern des Objektes im Rahmen der Entgelt- und Benutzungsordnung wahr. Soweit er die Reinigung der Scheune übernimmt, kann er von dem Benutzer/den Benutzern für seinen Reinigungsaufwand eine Reinigungspauschale erheben. Eintrittsgelder für Mühlenbesichtigungen werden nicht erhoben. Spenden von Besuchern der Mühle stehen dem Verein zu.

Entgelte für die Benutzung der Scheune sind von der Stadt festgesetzt. Änderungen der Entgeltordnung erfolgen im Benehmen mit dem Verein.

Der Verein ist unter Beachtung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften berechtigt, gastronomische Veranstaltungen durchzuführen. Bei allen Veranstaltungen sind die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

§ 8

Der Verein verpflichtet sich, evtl. aus dem Objekt erzielte Einnahmen, soweit sie nicht für Aufwendungen benötigt werden, nur für Zwecke der Erhaltung der Mühle einzusetzen und zu verwenden.

§ 9

Der Verein wird bauliche Maßnahmen an dem Gesamtobjekt nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt durchführen. Das gilt auch für evtl. Veränderungen der Außenanlagen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 27.04.2017 in Kraft.

Eine Kündigung für beide Vertragsparteien ist möglich, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsschluss.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Schortens, 27.04.2017

G. Böhling, Stadt Schortens

H. Pille, Mühlenverein Accum e.V.